



Diese Richtlinie regelt auf Basis des Zertifizierungsprogramms und der Prüfungsordnung der APV-Zertifizierungs GmbH:

1. Das Ausbildungsziel
2. Die Anforderungen an den Teilnehmer
3. Die Schulung
4. Die Zulassung zur Prüfung
5. Die Prüfung
6. Die Ergebnismitteilung
7. Die Zertifikatserteilung
8. Die Überwachung
9. Die Erneuerung/Re-Zertifizierung
10. Die Prüfungsgebühren

### 1. Ausbildungsziel

Mit der Qualifikation zum „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ wird der Grundstein zur Qualifizierung zum „Wundtherapeut / WTcert® DGfW (Beruf)“ gelegt. Die Qualifizierung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ vermittelt die für die praktische Wundbehandlung erforderlichen Grundkenntnisse und führt zum Erwerb von Kompetenzen für eine sichere und angemessene Beurteilung und Dokumentation von Wunden.

### 2. Anforderungen an den Teilnehmer

Ausbildung*:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Approbation als Arzt oder</li> <li>- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder „Krankenschwester“ bzw. „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ bzw. „Kinderkrankenpfleger“ gem. Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder</li> <li>- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ gem. Altenpflegegesetz (KrPflG) oder</li> <li>- abgeschlossene Ausbildung in einem nach Gesetz geregelten Gesundheitsfachberuf (z. B. Podologin bzw. Podologe (gem. Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG), Physiotherapeut/-in (gem. Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG), Lymphtherapeut/-in (gem. Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) und den Weiterbildungsregeln für Lymphtherapeuten) oder</li> <li>- abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (Medizinische/-r Fachangestellte/-r, Arzthelfer/-in (gem. Berufsbildungsgesetz))</li> </ul>
Schulung:	Teilnahme am Lehrgang „Wundassistent“ (84 Stunden)
Tätigkeitsnachweis**:	Nachweis der Tätigkeit im Kompetenzbereich des angestrebten Zertifikats

\* Als Nachweise werden amtliche Ausbildungszeugnisse- und Urkunden akzeptiert.

\*\* Als Nachweise werden Arbeitgeberbescheinigungen und/oder Arbeitgeberzeugnisse akzeptiert.

### **3. Schulung**

Der Teilnehmer nimmt an der Schulung „Wundassistent“ bei einem, von der DGfW zugelassenen Schulungsunternehmen teil. Mindestens 80% der Teilnahme an der Schulung müssen nachgewiesen werden (Anwesenheitsliste, Teilnahmebescheinigung etc.).

### **4. Zulassung zur Prüfung**

#### 4.1 Uneingeschränkte Zulassung

Die uneingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag vorliegt und die Erfüllung aller darüber hinaus gehenden Anforderungen nachgewiesen wurde.

#### 4.2 Eingeschränkte Zulassung

Die eingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag vorliegt, die darüber hinaus gehenden Anforderungen (Ausnahme ist die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung) noch nicht vollständig erfüllt sind, aber erbracht werden können.

#### 4.3 Verweigerung der Zulassung

Die Verweigerung der Prüfungszulassung wird gegenüber dem Teilnehmer ausgesprochen, wenn der unterschriebene Vertrag nicht vorliegt und somit ein Vertragsverhältnis nicht zu Stande gekommen ist.

### **5. Prüfung**

#### 5.1 Prüfungsaufgaben

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Anzahl und Art der Prüfungsfragen ist im normativen Dokument geregelt.

#### 5.2 Dauer der Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten, die mündliche Prüfung maximal 30 Minuten.

#### 5.3 Hilfsmittel

Bei der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

#### 5.4 Bewertung der Prüfungsaufgaben

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl (Gesamtpunktzahl), dabei jedoch bei den offenen Fragen mindestens 50% der Punktzahl und 100% der Punktzahl der Index-Fragen, erreicht wird. Erreicht der Teilnehmer nicht 100% der Punktzahl der Index-Fragen, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Gleiches gilt bei Nichterreichen von mindestens 50% der Gesamtpunktzahl aller offenen Fragen.

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl (Gesamtpunktzahl) erreicht wird. Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

### **6. Ergebnismitteilung**

#### 6.1 Ergebnismitteilung

Der Teilnehmer wird spätestens vier Wochen nach der Prüfung über sein abschließend erzielt Ergebnis informiert. Diese Information kann per Brief, E-Mail oder auch telefonisch erfolgen.

#### 6.2.1 Prüfungswiederholung

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf von 5 Tagen, gerechnet ab der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erneut zur Prüfung zugelassen werden. Bei erfolgloser mündlicher Prüfung hat der Teilnehmer die Prüfung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ nicht bestanden. Ein Teilnehmer, der auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, muss eine dem Prüfungsinhalt entsprechende Ausbildung erneut absolvieren, bevor er erneut zu einer Prüfung zugelassen werden kann. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ausgeschlossen.

#### 6.2.2 Prüfungswiederholung aus Betrugsgründen

Ein Teilnehmer, dessen Prüfungsergebnisse aus Betrugsgründen nicht anerkannt worden sind, kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr, gerechnet ab dem Tag der schriftlichen Prüfung, erneut zur Prüfung zugelassen werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus Betrugsgründen nicht anerkannt, kann der Teilnehmer unbeschadet der Verpflichtung, eine dem Prüfungsinhalt entsprechende Ausbildung erneut zu



absolvieren, frühestens 1 Jahr nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erneut zur Prüfung zugelassen werden.

## **7. Zertifikatserteilung**

### 7.1 Akkreditiertes Zertifikat

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine uneingeschränkte Zulassung (siehe 4.1) ausgesprochen und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, ein akkreditiertes Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren erteilt. Im Fall einer eingeschränkten Zulassung (siehe 4.2) zur Prüfung wird, bei bestandener Prüfung ein Zertifikat erst dann erteilt, wenn alle offenen Anforderungen erfüllt sind und die Prüfungsgebühr beglichen wurde.

Hinweis: Alle erteilten Zertifikate bleiben alleiniges Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH.

## **8. Überwachung**

Da der Zertifizierungszeitraum nur 3 Jahre beträgt, wird auf eine Überwachung verzichtet.

## **9. Erneuerung und Re-Zertifizierung**

### 9.1 Erneuerung

Bei Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer des Zertifikats nach der Erstzertifizierung, kann auf Antrag des Zertifikatsinhabers eine Verlängerung um weitere 3 Jahre erfolgen.

Zur Erneuerung muss der Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle (durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder Auftraggebers) nachweisen, dass er im zurückliegenden Zeitraum mindestens 24 Monate im Kompetenzbereich des Zertifikats tätig war. Er muss weiterhin nachweisen, dass er im Gültigkeitszeitraum an Seminaren, Schulungen, Besuch von Fachkongressen oder vergleichbarer Veranstaltungen, die durch die DGfW-Akademie anerkannt wurden (jährlich mind. 12 Punkte gem. Anlage 2: Punktetabelle zum Normativen Dokument) teilgenommen hat.

Eine mögliche Erneuerung wird nur auf Antrag des Teilnehmers und gegen Gebühr vorgenommen. Voraussetzung ist die Erfüllung der oben genannten Punkte. Die Beantragung muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats bei der APV-Zertifizierungs GmbH erfolgen.

### 9.2 Re-Zertifizierung

Nach Ablauf der zweiten Gültigkeitsdauer (alle 6 Jahre) kann die Zertifizierung für eine neue Gültigkeitsdauer nur nach einer erneuten Prüfung erteilt werden.

## **10. Prüfungsgebühren**

Siehe aktuelle Gebührenordnung.